

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus
Merkblatt Urnenplattenwand Friedhof Hauptwil

Der Friedhof als ein Ort des Abschiednehmens, aber auch als Ort des Trostes und Hoffens hat eine besondere Bedeutung in unserem Leben. Die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen über die Benützung der Urnenplattenwand liegen im Interesse aller. Wir bitten Sie höflich, folgende Ordnung zu beachten:

1. Die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus unterhält auf dem Friedhof Hauptwil eine Urnenplattenwand mit 72 Sandsteinplatten.
2. Für die Benützung der Urnenplattenwand wird pro Urnenbeisetzung eine einmalige, im Zeitpunkt der Beisetzung fällige Gebühr von Fr. 2'300.-- erhoben.
3. Die Urnen werden nicht in der Wand, sondern in der davor liegenden Rabatte beigesetzt. Die Angehörigen haben ein Anrecht darauf, dass die Tafeln und die Rabatte von der Gemeinde während 20 Jahren, ab Beisetzungsdatum, gewartet und unterhalten werden.
4. Die Beschriftung der Namenstafeln wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben, welche auch für die Kosten der Tafeln und deren Beschriftungen aufkommen wird. In die Tafeln werden eingraviert: Vorname, Name (evtl. auch Frauenname), Geburts- und Sterbejahr.
5. Die Sandsteinplatten an der Urnenwand dürfen von den Angehörigen weder selbst beschriftet noch mit Ziergegenständen aller Art versehen werden. Für persönliche Andenken kann der dafür vorgesehene Platz auf der Steinplatte in der Rabatte in Anspruch genommen werden.
6. Die Namenstafeln können für zwei Beisetzungen (z.B. Ehepartner) beschriftet werden. Eine zweite Beisetzung bzw. Beschriftung auf derselben Tafel ist nur innerhalb von 12 Jahren nach der ersten Beisetzung möglich. In diesem Fall haben die Angehörigen die Gebühr von Fr. 2'300.-- für die zweite Beisetzung nicht mehr zu bezahlen. Sie müssen nur noch für die Kosten der Beschriftung aufkommen (Fr. 700.--). Die Frist von 20 Jahren (Abs. 3) beginnt ab dem Datum der ersten Beisetzung zu laufen.
7. Diese Bestimmungen wurden vom Gemeinderat am 25. August 1999 erlassen, und werden später Bestandteil des neuen Friedhofreglementes bzw. der -verordnung sein.

9213 Hauptwil, 25. Aug. 1999

Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus

Weitere Auskünfte erteilen:

- Bestattungsamt Hauptwil-Gottshaus, Gemeindehaus, 9213 Hauptwil
Tel. 071 424 60 63, Fax 071 424 60 69, E-Mail: bestattungsamt@pghg.ch